

ches selbst in dem obenangeführten Pro Memoria des Kayserl. Königl. Gesandten Grafen von Puebla vom 1 Martii 1754. nicht in Abrede gestellet werden können.

Noch im jetztlauffendem Jahre den 6 Januarii thaten 7 Unterthanen aus dem gegenseitigem Dorf Kleinkunzig in die auf Königl. Preussischem Territorio belegene Pilgrimsdorffer Waldmühle des Nachts einen gewaltsamen Einfall, und nahmen einen aus Kleinkunzig der Werbung halber ausgetretenen Unterthan mit Gewalt weg. Die Beschwerde, so man deshalb geführet, hatte keine andere Wirkung, als daß die Thäter mit dreytägigem Arrest bestrafet, der Unterthan aber nicht zurückgeliefert wurde.

In eben diesem Jahre den 30 May wurden zwey gegenseitige Deserteurs von dem Alt-Colloredoschen Regiment von dem Schulzen und 6 mit Prügeln versehenen Bauern des Böhmischen Grenz-Dorfes Beerwalde weit über die Grenze bis auf die Felder des Glazischen Dorfes Peucker, in der Absicht solche mit Gewalt wieder zu bekommen, verfolgt.

Es stehet daher dem Wiener Hof übel an, sich über Violationes Territorii, und Ueberschreitungen der Grenzen, so vielmehr seiner Seits vielfältig geschehen, zu beschweren.

Aus dem sechsten *Articul* des Berliner Friedens masset sich der Wiener Hof zur Ungebühr an, gegen die bey dem Friedens-Geschäfte selbst gethane Versicherungen, sich zum Richter der innerlichen Regierungs-Form des Königs von Preussen Majestät aufzuwerfen.

Was den *Statum quo Religionis* betrifft, so sind in diesem *Articul* ausdrücklich die Worte beygefüget

*sans déroger toute fois à la liberté entiere de conscience de la Religion Protestante en Silesie, & aux Droits du Souverain, desorte pourtant, que Sa Majesté le Roi de Prusse ne se servira des Droits du Souverain au prejudice du Status quo de la Religion Catholique en Silesie.*

Des Königs von Preussen Majestät sind demnach, wie ohnedem, also auch nach diesem *Articul* selbst befugt, alle Rechte eines Souverains auch in Ansehung ihrer Catholischen Unterthanen auszuüben, wann dadurch nur nicht der *Status quo* der Catholischen Religion selbst verändert wird.

Alle Kirchen, Stifter, Parochien &c. sind in Schlessien und Glaz noch in eben dem Zustande, worin sie gewesen. Niemand ist gezwungen worden, die Catholische Religion zu verlassen. Keinen hat die Religion verhindert zu öffentlichen und den ansehnlichsten Ehren-Ämtern zu gelangen. Niemanden von den Protestanten ist jemahls verwehret worden, zur Catholischen Religion zu treten, und diejenigen, so solches gethan, sind in ihrem Stande und Ämtern geblieben. Die Catholische Religion ist in keinem einzigen Falle gekränkt worden.

Das Recht der Souverains in Ansehung der geistlichen Beneficien wird selbst in denjenigen Ländern in keinen Zweifel gezogen, wo die Catholische Religion am enfrigsten in ihrem *Statu* erhalten wird.

Des Königs von Preussen Majestät haben durch die Ihnen geschehene Abtretung Schlessiens und der Grafschaft Glaz eben diejenigen Rechte und Gerechtigkeiten über Schlessien und Glaz, und die darin befindliche Geistliche erhalten, welche die vorigen Obersten Herzoge besonders aus dem Hau-